

Schweizerisches Bundesblatt.

XXIII. Jahrgang. III. Nr. 33.

19. August 1871.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

B e r i c h t

der

Mehrheit der ständeräthlichen Rekurskommission über den
Rekursfall Fuchs.

(Vom 10. Juli 1871.)

Tit. I

Die thatsächlichen Verhältnisse des vorliegenden Rekursfalles sind folgende:

Bernhard Fuchs, Schuster, aus Genkingen im Oberamt Neutlingen, Königreichs Württemberg, ist schon seit dem Jahr 1846 im Kanton Thurgau niedergelassen. 1847 erwarb er sich ein kleines Gut in Dägenhort, Gemeinde Mägingen, und im darauf folgenden Jahre verehelichte er sich mit einer Thurgauerin. Aus dieser Ehe sind fünf Söhne und zwei Töchtern entsprossen; der älteste Sohn Johannes, um dessen Naturalisation es sich handelt, ist geboren 1849 und somit nach den Bestimmungen des württembergischen Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 12. März 1868 am 1. Januar 1870 militärpflichtig geworden. Wir müssen diese Thatsache nachdrücklich hervorheben, weil die Regierung von Thurgau das Gegentheil behaupten zu wollen scheint, indem sie in ihrer Rekurschrift vom 24. Februar l. J. sagt: „es handle sich um eine Persönlichkeit, die zur Zeit ihrer Verbindung mit der Schweiz. Eidgenossenschaft in Württemberg noch gar nicht militärpflichtig war.“ Es war nun vielleicht kein ganz zufälliges Zusammentreffen mit dem Beginne der Dienstpflicht, daß, wie die Regierung von Thurgau in ihrem Schreiben an den Bundesrath vom

16. April 1870 ausdrücklich sagt, Bernhard Fuchs zu Anfang des Jahres 1870 das Bürgerrecht der Gemeinde Mazingen erhielt und sich hierauf unterm 16. Februar für sich und seine Familie um das thurgauische Kantonsbürgerrecht bewarb. Der Große Rath entsprach dem Petenten unter der Bedingung, daß er nach Maßgabe des Art. 43 der Bundesverfassung über die Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande sich ausweise. Das Bezirksamt Frauenfeld wandte sich nun im Interesse des Fuchs an das Oberamt Reutlingen und dieses antwortete hierauf unterm 23. März: Bernhard Fuchs mit seiner Frau und seinen sechs jüngern Kindern sey aus dem württembergischen Staatsverbande entlassen; dagegen könne „der im Jahr 1849 geborne Sohn Johannes nach Art. 99 und 100 des Gesetzes vom 12. März 1868 vor Erfüllung seiner Militärpflicht nicht mehr auswandern, da im laufenden Jahre 1870 seine Altersklasse zur Aushebung käme, bei welcher er zu erscheinen hätte.“ Das Wort „auswandern“, welches in dieser Erklärung vorkommt, hätte keinen Sinn, wenn es buchstäblich und nach unserem schweizerischen Sprachgebrauche zu verstehen wäre; denn Johannes Fuchs hat seit seiner Geburt in der Schweiz gelebt und braucht also nicht erst Württemberg zu verlassen, um zu uns zu kommen. Allein Jedermann, der mit dem amtlichen Sprachgebrauche in den deutschen Staaten einigermaßen vertraut ist, weiß, daß das Wort „auswandern“ dort auch eine juristisch-technische Bedeutung hat, indem man darunter gerade den Austritt aus dem Staatsverbande versteht.

Die Regierung von Thurgau, welche die Verweigerung der Entlassung des Sohnes Johannes Fuchs ungerechtfertigt fand und sich der Hoffnung überließ, es dürften die württembergischen Behörden, wenn sie von der Sachlage näher unterrichtet würden, dieselbe nachträglich doch noch aussprechen, wandte sich hierauf unterm 16. April 1870 an den Bundesrath mit dem Ansuchen, er möchte seine diplomatische Verwendung beim königlichen Staatsministerium eintreten lassen, um, wie es in dem Schreiben ausdrücklich heißt, „eine unbedingte Entlassung der ganzen Familie Fuchs“ zu erwirken. Der Bundesrath entsprach bereitwillig diesem Begehren, allein mit Note vom 20. Juni antwortete das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, es könne eine Ausnahme von den Bestimmungen der Art. 99 und 100 des neuen Kriegsdienstgesetzes auf dem Dispensationswege um so weniger gestattet werden, als die Angehörigen der Altersklasse 1849/70 ein Recht darauf haben, daß sämmtliche am 1. Januar pflichtig Gewordenen auch wirklich zur Aushebung gezogen werden, da sonst anstatt der von der Aushebung Entbundenen andere Pflichtige durch das Loos zur Einreihung in das Heer bestimmt werden könnten. In Folge dieses ablehnenden Bescheides sprach die Regierung von Thurgau unterm

7. Juli 1870 die Naturalisation auch des Johannes Fuchs aus, von der Ansicht ausgehend, daß ihr nicht zustehe, ihm ein Recht zu verweigern, welches sein Vater für sich und alle seine Angehörigen bereits erworben habe. Inzwischen wurde in Württemberg Johannes Fuchs in die Rekrutirungsliste aufgenommen und das Oberamt Neutlingen wandte sich an das Bezirksamt Frauenfeld mit dem Ersuchen, ihn zu der auf den 9. November angeordneten Musterung der Militärpflichtigen vorzuladen. Hierauf erklärte das Bezirksamt, dem Gesuche nicht Folge geben zu können, weil dem Joh. Fuchs das Kantons- und Schweizerbürgerrecht ertheilt worden sey und Derselbe in der Schweiz bereits Militärdienste leiste. Im Auftrage seiner Regierung wandte sich nun der württembergische Gesandte in der Schweiz mit Note vom 22. Dezember an den Bundesrath und machte letztern darauf aufmerksam, daß das Verfahren der thurgauischen Behörden im Widerspruche stehe mit Art. 3 des zwischen den beiden Staaten bestehenden Niederlassungsvertrages, wonach die beiderseitigen Angehörigen in Betreff der Militärpflicht den Gesetzen ihres Heimatlandes unterworfen bleiben, in dem Staate der Niederlassung dagegen von allen hierauf bezüglichen Leistungen befreit sind. Der württembergische Gesandte führt in seiner Zuschrift weiter aus, daß der junge Fuchs auch jetzt noch als dortseitiger Staatsangehöriger zu betrachten, weil ihm die Entlassung verweigert worden sey; er habe daher nicht im Widerspruche mit den Militär-gesetzen seines Heimatstaates in's schweizerische Staatsbürgerrecht aufgenommen und zu Leistung von Militärdiensten in der Schweiz herangezogen werden können. Der Gesandte schloß daher mit dem Ansuchen, daß „der Württembergische Militärpflichtige Joh. Fuchs aus dem schweizerischen Staatsverbande wieder entlassen werde.“

Die Regierung von Thurgau, hierüber zur Vernehmung aufgefordert, stellte sich nun wesentlich auf folgenden Standpunkt: Der Vater Bernhard Fuchs sey seines frühern Staatsverbandes unbedingt entlassen und daher befähigt geworden, das thurgauische Bürgerrecht in seinem vollen Umfange zu erwerben. Nach dem Gesetze erwerbe nun Jeder, dem das Bürgerrecht ertheilt werde, dasselbe für sich, seine Ehefrau und alle zur Einkaufszeit mit ihm im gleichen Haushalte lebenden Kinder. Da der Sohn Joh. Fuchs noch in der väterlichen Haushaltung lebe wie seine Geschwister, so habe die Anwendung des erfolgten Bürgerrechtserwerbes auf ihn in keiner Weise verweigert werden können. Es handle sich nicht um eine selbständige Bürgerrechtserwerbung durch den Sohn Johannes, sondern es sey ihm dieselbe gewissermaßen mit seinem Vater zuerkannt worden. Eine Verletzung des Niederlassungsvertrages sey aus dem Grunde nicht vorhanden, weil Joh. Fuchs vor seiner Naturalisation von seinen heimathlichen Behörden nicht zu Erfüllung von militärischen Verpflich-

tungen angehalten worden sey. Die Regierung von Thurgau drückte daher gegen den Bundesrath die Hoffnung aus, er werde ihr Verfahren als ein korrektes ansehen und schützen.

Diese Zuschrift der Regierung von Thurgau beantwortete der Bundesrath unter'm 18. Januar l. J. in dem Sinne, daß er bedaure, ihren Standpunkt nicht theilen zu können, sondern sie vielmehr einladen müsse, die Einbürgerung des Joh. Fuchs, als mit Art. 43 der Bundesverfassung im Widerspruche stehend, aufzuheben. Es müsse vollkommen anerkannt werden, daß die Behörden des Kantons Thurgau berechtigt seyen, bei den dort vorzunehmenden Naturalisationen nach Maßgabe der thurgauischen Gesetzgebung zu verfahren, aber umgekehrt seyen auch die württembergischen Behörden in ihrem Rechte, wenn sie verlangen, daß für die Entlassung aus dem Staatsverbande das württembergische Gesetz beobachtet werden müsse. Es frage sich daher lediglich, ob neben den thurgauischen Gesetzen noch ein drittes bestehe, durch welches jene modifizirt werden. Dieses bestehe nun wirklich in Art. 43 der Bundesverfassung, wonach kein Kanton einem Ausländer das Bürgerrecht ertheilen dürfe, wenn dieser nicht aus dem frühern Staatsverbande entlassen worden sey. Dieser Vorschrift sey mit Bezug auf den Sohn Joh. Fuchs nicht nachgelebt worden, weil für ihn die Entlassung geradezu verweigert werde.

Die Ansicht der thurgauischen Regierung, daß sie der Entlassung des Joh. Fuchs nicht bedürfe, weil sie nicht ihn speziell in's Bürgerrecht aufnehme, sondern den Vater Fuchs und dessen Familie, sey unhaltbar, weil die Frage, wer der Entlassung bedürfe, wenn sie zu ertheilen oder zu verweigern sey, nach württembergischem Gesetze erledigt werden müsse, da es sich eben um die Lösung des Staatsverbandes mit Württemberg handle. Nun könne aber von Württemberg nicht verlangt werden, daß es von seiner Gesetzgebung mit spezieller Rücksicht auf die Militärpflicht abgehe, da die Schweiz nach Art. 3 des Niederlassungsvertrages verpflichtet sey, dieselbe zu respektiren. Württemberg könne daher nicht angehalten werden, seine Angehörigen vor Erfüllung der Militärpflicht aus dem Staatsverbande zu entlassen, sobald der Moment gekommen sey, wo es ein gesetzliches Anrecht auf den Militärdienst habe.

Gegen diesen Entscheid des Bundesrathes hat nun zunächst der Vater Bernhard Fuchs den Refurs an die Bundesversammlung ergriffen. Derselbe gründet sich wesentlich darauf, daß das thurgauische Bürgerrecht nicht direkt dem Sohn Joh. Fuchs, sondern lediglich dem Vater ertheilt worden und dem Sohne nur durch seine Erwerbung angewachsen sey. Es habe daher nach Art. 43 der Bundesverfassung offenbar mehr nicht verlangt werden können, als daß der Vater die

Entlassung aus dem frühern Staatsverbande auswirke und bebringe, und diesem Postulate sey ein volles Genüge geschehen. Wollte man mehr verlangen, so würde dadurch die kantonale nicht bloß von der schweizerischen, sondern sogar von einer großen Zahl fremder Gesetzgebungen abhängig gemacht, dadurch einem fast unerträglichen Zustande gerufen, der Erwerb des Schweizerbürgerrechtes erschwert und damit auch die Gefahr der Heimatlosigkeit vermehrt. Der Niederlassungsvertrag mit Württemberg enthalte keine Bestimmung, durch welche das Entlassungsrecht geregelt oder die Freiheit der Kantone oder des Bundes beschränkt würde. Es möge der württembergischen Regierung unbenommen bleiben, gegen den Sohn Joh. Fuchs das Strafverfahren wegen Verweigerung des Militärdienstes einzuleiten und ihn jede Verbindung mit dem ehemaligen staatlichen Verbande zu entziehen: mehr könne sie vertragsgemäß nicht thun, am allerwenigsten könne sie ihn an einer anderweitigen Einbürgerung hindern. Die Rekurschrift schließt mit dem Gesuche um unbedingte Auerkennung des Bürgerrechtserwerbes des Rekurrenten im Sinne der thurgauischen Gesetzgebung, als für ihn und alle seine Familiengenossen rechtsbeständig.

Diesen Rekurs unterstützt die Regierung von Thurgau, indem sie mit Zuschrift vom 24. Februar verlangt: „es seien die sachbezüglichen Verfügungen des Bundesrathes aufzuheben und Joh. Fuchs gleich seinem Vater und den übrigen Familienangehörigen als hierorts wirklich und gesetzmäßig verbürgert anzuerkennen.“ Sie begründet dieses Gesuch folgendermaßen: Eine selbständige Bürgerrechtsertheilung an Joh. Fuchs liege nicht vor, vielmehr sei eine solche lediglich an den Vater Bernhard Fuchs erfolgt und diese habe sich, in Anwendung eines bereits seit dem Jahr 1806 in Kraft bestehenden positiven Gesetzes, auf seine Familienglieder ausgedehnt. Der Vater Bernhard Fuchs sey des württembergischen Staatsverbandes ohne weiteres entlassen worden, daher eine besondere Entlassung des Sohnes Johannes in keiner Weise nöthig gewesen, wie sie denn auch in Betreff der übrigen sechs Kinder des Fuchs nicht beanprucht werde. Jede andere Auffassung und Anwendung des Art. 43 der Bundesverfassung würde nicht nur mit der bestehenden Praxis, sondern auch mit der thurgauischen Gesetzgebung in Widerspruch treten und eine unbefugte Einmischung der Bundesbehörden in die Kantonsouveränität enthalten, welche zugleich nachtheilige individuelle Folgen haben könnte, indem sie unter Umständen die Heimatlosigkeit befördern müßte. Wenn auch den württembergischen Behörden das vertragsgemäße Recht zugestanden werden müsse, ihre Militärgesetzgebung auf ihre in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen anzuwenden, so könne doch von einer Geltendmachung dieses Rechtes im Fragefalle keine Rede seyn, zumal Joh. Fuchs nicht nur beharrlich sich weigere, württembergische Militärdienste zu thun, sondern freiwillig in den Dienst der

Eidgenossenschaft getreten sey. Eine gesetzliche oder konventionelle Vorschrift, durch welche die eidgenössischen oder kantonalen Behörden in der freien Beurtheilung von Entlassungsurkunden beschränkt würden, bestche nicht, vielmehr sei diese freie Stellung stets gehörig gewahrt worden.

Nachdem wir nun den Inhalt der von uns eingesehenen Akten etwas ausführlich mitgetheilt haben, gehen wir über zur rechtlichen Erörterung der vorliegenden Rekursfrage. Hier schicken wir die Bemerkung voraus, daß der Entscheid derselben jedenfalls von einer großen Tragweite sein wird, indem eben sehr viele Angehörige deutscher Staaten die Strenge der dortigen Militärgesetze als eine schwere Last empfinden, der sie sich durch die Einbürgerung in der Schweiz, namentlich wenn sie hier schon niedergelassen sind, zu entziehen suchen. Würde man dem Gesuche der Regierung von Thurgau entsprechen, so müßten ohne Zweifel eine Menge von Konflikten mit dem Auslande entstehen, während wir andererseits auch nicht verkennen, daß im umgekehrten Falle die Behörden leicht in die unangenehme Lage versetzt werden können, trennen zu müssen, was von Natur zusammengehört. Scheiden wir zuerst von der Frage, um die es sich handelt, alles dasjenige aus, was bei Beurtheilung derselben nicht in Betracht fallen kann! Vorerst ist zu betonen, daß bloß die Zulässigkeit der Naturalisation des Joh. Fuchs in Frage liegt, dagegen von einer Zwangsanwendung gegen ihn zur Erfüllung seiner Militärpflicht in Württemberg überall nicht die Rede ist; der Bundesrath erklärt vielmehr in seiner Botschaft ausdrücklich, daß er die Auslieferung von Fahnenflüchtigen als mit den politischen Prinzipien der Schweiz im Widerspruche stehend betrachte. Aus eben dem Grunde, weil es sich bloß um die Zulässigkeit der Naturalisation handelt, können wir aber auch auf Art. 3 des Niederlassungsvertrages mit Württemberg kein entscheidendes Gewicht legen; wir glauben vielmehr, daß, wenn dieser Vertrag nicht bestünde, die Frage in ganz gleichem Sinne wie jetzt entschieden werden müßte. Noch viel weniger möchten wir die Regierung von Thurgau gleichsam dabei behaften, daß sie, indem sie die diplomatische Verwendung des Bundesrathes nachsuchte, damit selbst anerkannt habe, daß die Naturalisation des Joh. Fuchs als Folge der Einbürgerung seines Vaters sich nicht von selbst verstehe; wurde doch bei jenem Gesuche vom 16. April 1870 ausdrücklich bemerkt, dasselbe geschehe zunächst nur um einen Konflikt zu vermeiden. Für uns bleibt daher als ausschließlich maßgebend bloß der Art. 43, Lemma 2 der Bundesverfassung übrig, welcher ausdrücklich vorschreibt:

„Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen werden.“

Man kann über die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung verschiedener Ansicht seyn und wir betrachten die Frage, ob sie für die Zukunft beizubehalten sey, jedenfalls als eine offene für die bevorstehende Bundesrevision. Aber so lange sie besteht, muß sie gehandhabt werden, und es frägt sich also im Spezialfalle lediglich, ob Joh. Fuchs aus dem württembergischen Staatsverbande entlassen sey, indem, soferne dieses nicht geschehen, seine Aufnahme in's Bürgerrecht des Kantons Thurgau als nichtig dahinfallen muß. Nun ist aber jene Entlassung nicht nur nicht erfolgt, sondern sie ist von den württembergischen Behörden, gestützt auf die dortige Militärgesetzgebung, ausdrücklich und wiederholt verweigert worden; es ist daher in der That schwer einzusehen, wie die Naturalisation gleichwohl als eine zulässige sollte aufrecht erhalten werden können. Die Regierung des Kantons Thurgau beruft sich nun freilich auf ihr Bürgerrechtsgesetz, welches den so ziemlich allgemein anerkannten Grundsatz enthält, daß die Einbürgerung des Vaters auch diejenige seiner in der Haushaltung lebenden Söhne involvire: allein es ist klar, daß, wenn dieses Gesetz in seiner Anwendung mit den Grundsätzen der Bundesverfassung in Konflikt geräth, es dieser letztern weichen muß. Es kann somit, wenn bei der Entlassung der Familie Fuchs aus dem württembergischen Staatsverbande der älteste Sohn Johannes ausdrücklich ausgenommen wurde, das kantonale Gesetz nicht gegen den Art. 43 der Bundesverfassung angerufen werden. Man sagt nun freilich, es habe für den Sohn gar keiner besondern Entlassung bedurft; es genüge die Entlassung des Vaters als Familienhauptes, welche die Einbürgerung der Söhne von selbst mit sich bringe. Hierauf ist zu erwiedern, daß die Entlassung des Vaters eben auch keine unbedingte, sondern der ausdrückliche Vorbehalt daran geknüpft war, daß mit dem Vater Fuchs zwar seine ganze übrige Familie, nicht aber der älteste, militärpflichtige Sohn aus dem württembergischen Staatsverbande entlassen sey. Die Richtigkeit dieser Auffassung hat die thurgauische Regierung selbst anerkannt, indem sie, wie oben hervorgehoben wurde, in ihrem Schreiben vom 16. April 1870 den Bundesrath anging, eine unbedingte Entlassung der Familie Fuchs zu erwirken zu suchen. Die württembergische Regierung aber konnte, gleichwie sie dem Vater Bernhard Fuchs die nachgesuchte Entlassung ganz hätte verweigern können, ebensowohl dieselbe an Bedingungen knüpfen, wie überhaupt die Schweiz hinsichtlich solcher Entlassungen auswärtigen Staaten nichts vorschreiben kann. Solange wir das Erforderniß der Entlassung vom auswärtigen Staatsverbande kennen, wird der Bürgerrechtspetent immer gegenüber seiner heimathlichen Gesetzgebung und Regierung in einer gewissen Abhängigkeit sich befinden. Uebrigens läßt sich die Verweigerung der Entlassung aus dem Grunde bestehender Militärpflicht leicht begreifen, weil, je

größere Anforderungen an die Dienstpflichtigen gestellt werden, desto stärker auch namentlich an die Begüterten unter denselben die Versuchung herantritt, sich dieser schweren Last zu entziehen. Die Regierung von Thurgau ihrerseits wäre nach unsrer Ansicht befugt gewesen, die bedingte und bloß theilweise Entlassung der Familie Fuchs aus dem württembergischen Staatsverbande für ungenügend zu erklären und auch dem Vater Fuchs die Naturalisation für einstweilen zu verweigern; dagegen ist sie nicht berechtigt, jener Entlassung eine größere Tragweite zu geben, als sie nach der Willensmeinung der die Urkunde ausstellenden Behörde haben sollte.

Was die bisherige bundesrechtliche Praxis in der Auslegung und Anwendung des Art. 43 der Bundesverfassung betrifft, so hat sich zwar die Regierung von Thurgau mit Unrecht auf dieselbe berufen, aber ebensowenig haben wir in den vom Bundesrathe angerufenen Nummern der Ullmer'schen Sammlung entschiedene Präzedenzfälle für den gegenwärtigen Entscheid gefunden. Dagegen mag ein anderer Fall hier angeführt werden, der in der gedachten Sammlung sich unter Nr. 171 findet. Gestützt auf eine Bestimmung des französischen Civilgesetzbuches, nach welcher die im Auslande gebornen Kinder eines Franzosen, welcher daselbst Bürger geworden ist, dem Vater nicht folgen, sondern Franzosen bleiben, hat der Bundesrath im Jahr 1854 die Regierung von Graubünden angewiesen, die minderjährigen Kinder eines von ihr naturalisirten Franzosen bis zu ihrer Volljährigkeit als Angehörige Frankreichs zu behandeln. Es ist also damit deutlich ausgesprochen worden, daß die Einbürgerung des Vaters nicht immer auch diejenige der Kinder nothwendig mit sich bringt, sondern daß in dieser Hinsicht auf die heimathlichen Gesetze des Staates, welchem der Eingebürgerte bis dahin angehört, Rücksicht zu nehmen ist.

Schließlich bemerken wir noch, daß, wenn auch Johannes Fuchs als Schweizerbürger anerkannt werden wollte, er doch das ihm so nahe gelegene Gebiet des deutschen Reiches nicht betreten könnte, ohne als Refraktär verhasst zu werden. Wollte dann der Bundesrath dagegen reklamiren, so ließe sich nur eine diplomatische Niederlage mit aller Sicherheit für ihn voraussehen. Es können also jedenfalls aus Einbürgerungen, welche den Zweck haben, der Militärpflicht in einem fremden Staate zu entgehen, nur Konflikte entstehen, welche man gerade durch die Annahme des Art. 43 Lemma 2 der Bundesverfassung verhüten wollte. Es erscheint daher auch vom Standpunkte der ratio legis aus die Auslegung, welche der Bundesrath jener Bestimmung giebt, als gerechtfertigt.

Wir schließen daher mit dem ergebenen Antrage, es sey der Rekurs des Bernhard Fuchs, unterstützt durch die Regierung von Thurgau, abzuweisen.

Bern, den 10. Juli 1871.

Namens der Mehrheit der ständeräthlichen
Rekurskommission:

Dr. J. J. Blumer.

Note. Die Bundesversammlung hat den Rekurs Fuchs abgewiesen (Ständerath 10., Nationalrath 19. Juli 1871).



**Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Rekurskommission über den Rekursfall Fuchs.
(Vom 10. Juli 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.08.1871
Date	
Data	
Seite	91-99
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 980

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.